



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.535/3
vom 31. März 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung
verschiedener Bestimmungen betreffend das Personal des
Ministeriums und bestimmter Einrichtungen öffentlichen
Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 28. Februar 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten und Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 20. März 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. März 2025 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Erlasse derselben Regierung abzuändern, in denen Aspekte der Organisation und der Rechtsposition des Personals von dem Ministerium und von Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt werden.

So wird das Verfahren für die Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 2 bis 8 des Entwurfs) und in den Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 9) abgeändert. Auch wird dem Generalsekretär vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, oder seinem Stellvertreter, in gewissen Fällen die Zuständigkeit erteilt, über die Offenerklärung von Stellen, die Zulassungen zur Probezeit und die Ernennungen (Artikel 10, 12 und 13) zu beschließen, und wird die Bedingung für die Bestellung als Fachbereichsleiter abgeändert (Artikel 11).

Ferner wird zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2022 ‚über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union‘ (Artikel 1) bestimmt, dass das Gehalt nie unter dem garantierten Mindesteinkommen für vollständige Leistungen gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 ‚zur Festlegung der Mindestrechte im Sinne von Artikel 9bis §5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen‘ liegt (Artikel 14, 25, 33 und 42). Auch werden die Regelung einiger Sonderurlaube (Artikel 15, 16, 34 und 35) und des Krankheitsurlaubs (Artikel 17 bis 21 und 36 bis 40), sowie die Diplombedingungen, die Zugang zum Dienstgrad Kinderbetreuer in der Stufe II geben (Artikel 22), abgeändert.

Zudem wird dem Generalsekretär vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführenden Direktor von Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit erteilt, die Einstellungen innerhalb des durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehungsweise durch den Verwaltungsrat festgelegten Rahmens vorzunehmen (Artikel 24) und wird die Möglichkeit vorgesehen, dass der als Fachbereichsleiter bestellte Vertragsbedienstete in einer anderen Stufe als der, zu der sein Diplom Zugang gibt, eingestellt wird (Artikel 26). Die Regelung des Sozialdienstes für das Personal der Regierung, des Ministeriums und bestimmter (paragemeinschaftlicher) Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird abgeändert (Artikel 29 bis 31), unter anderem um deren Anwendungsbereich auf die Personalmitglieder des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung Service

und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen auszudehnen. Was den letztgenannten Dienst betrifft, wird die Befugnis dessen Geschäftsführers, Anweisungen zu erteilen, die das gute Funktionieren des Dienstes sicherstellen, auf die mit einem Auftrag für diesen Dienst versehenen Bediensteten des Ministeriums oder des Unterrichtswesens ausgedehnt (Artikel 32). Die unter LBA-Arbeitsvertrag durch das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer werden von der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeschlossen (Artikel 41).

Schließlich enthält der Entwurf einige technische Abänderungen (Artikel 23, 27 und 28).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 29 bis 31, die mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten (Artikel 43).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1. Insofern der Entwurf die Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Verwaltungs- und Besoldungsstatut dessen Personals regelt, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 87 §§ 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

Insofern der Entwurf sich auf das Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden öffentlichen Einrichtungen bezieht, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, dem zufolge die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses festlegt.

Aus den nachstehend dargelegten Gründen gilt das Obenstehende jedoch nicht für die Artikel 24 und 31 des Entwurfs.

3.2. Dem entworfenen Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 ‚zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘ zufolge (Artikel 24 des Entwurfs) werden die Einstellungen vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter beziehungsweise vom Geschäftsführenden Direktor innerhalb eines durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehungsweise durch den Verwaltungsrat festgelegten Rahmens, der für einen durch die Regierung bestimmten Zeitraum die Höchstanzahl der Einstellungen unter den Gehaltstabellen jeder Stufe vorsieht, vorgenommen. Im entworfenen Paragraphen 2 dieses Artikels wird bestimmt, dass die gegebenenfalls vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter beziehungsweise vom Geschäftsführenden Direktor vorgenommen wird.

Insofern diese Bestimmung auf das unter Arbeitsvertrag eingestellte Personal des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen und des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung¹, die Einrichtungen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 sind², anwendbar ist, ist jedoch auf Artikel 102 § 1 Absatz 2 dieses Dekrets hinzuweisen, der wie folgt lautet:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen des Grundlagendekretes der Einrichtung öffentlichen Interesses werden die Personalmitglieder vom Verwaltungsrat ernannt, befördert und entlassen“.

Was das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen betrifft, enthält das Dekret vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ anscheinend keine Bestimmung, die die Befugnis, das (unter Arbeitsvertrag eingestellte) Personal dieses Instituts zu ernennen oder zu entlassen, einem anderen Organ als dem Verwaltungsrat anvertraut³. Dies gilt auch für das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung, insofern das Dekret vom 22. Mai 2023 ‚zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung‘ anscheinend auch keine solche Bestimmung enthält.

Somit kann die vorgeschlagene Regelung auf das unter Arbeitsvertrag eingestellte Personal der o.a. öffentlichen Einrichtungen keine Anwendung finden und ist deren Anwendungsbereich auf das unter Arbeitsvertrag eingestellte Personal vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuschränken.

3.3.1. Artikel 31 des Entwurfs zielt darauf ab, Artikel 3 § 2 Absatz 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2005 ‚zur Schaffung eines Sozialdienstes für das Personal der Regierung, des Ministeriums und bestimmter paragemeinschaftlicher Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzuändern.

In dieser Bestimmung wird die Finanzierung des Sozialdienstes⁴ von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einigen öffentlichen Einrichtungen deren Personalmitglieder sich an diesen Sozialdienst wenden können, geregelt. Der entworfene Artikel 3 § 2 Absatz 3 Nrn. 2 und 5 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2005 dehnt diese Finanzierungspflicht auf das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus.

¹ Siehe Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 5 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003.

² Siehe nämlich Artikel 87 § 2 Nrn. 3 und 7 des Dekrets vom 25. Mai 2009.

³ In Artikel 23 § 2 Absatz 2 dieses Dekrets wird zwar bestimmt, dass der Direktor das Personal *leitet*; von einer Ernennungs- oder Entlassungsbefugnis ist jedoch nicht die Rede.

⁴ Dessen Aufgaben von einer zugelassenen VoG durchgeführt werden: siehe Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2005.

3.3.2. Zu der Rechtsgrundlage dieser Bestimmung befragt, erklärte die Beauftragte:

„[W]ir erachten die Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und Artikel 102 §1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 als ausreichende Grundlage für die Ausweitung des Artikels“.

3.3.3. Im Gutachten 54.771/3 hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, über die Finanzierung des Sozialdienstes Folgendes bemerkt:

„3.2. Zu der Rechtsgrundlage von Artikel 4 des Entwurfs befragt, erklärte die Beauftragte Folgendes:

„Rechtsgrundlage von Artikel 4 des Erlassentwurfs ist das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere Artikel 54“.

Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist jedoch als Rechtsgrundlage unzureichend. Bezüglich einer entsprechenden Bestimmung über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2005 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten Nr. 38.484/3 vom 5. Juli 2005 Folgendes bemerkt:

„3.3. Weiter muss festgestellt werden, dass der entworfene Text Bedenken hervorruft, insofern ein Erlass der Regierung die Gewährung von Zuschüssen regelt und Verpflichtungen für gewisse paragemeinschaftliche Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft einführt.

3.3.1. Zwecks Finanzierung des Sozialdienstes bestimmen die Artikel 3, § 2, und 4, Absatz 2, des Entwurfs, dass die Regierung und gewisse paragemeinschaftliche Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für einen bestimmten Betrag pro Personalmitglied zugunsten der zugelassenen Vereinigung sorgen müssen. Der entworfene Erlass führt demzufolge einen Zuschuss für die zugelassene Vereinigung ein.

Obschon die Regierung gemäß Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen berechtigt ist, einen Sozialdienst zu schaffen und dessen Verwaltung unter bestimmten Bedingungen auf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu übertragen, bieten diese Artikel keine Rechtsgrundlage für die Einführung eines Zuschusses.

Gemäß Artikel 12, Absatz 3, der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen kann für die Festlegung der Bedingungen der Gewährung von Zuschüssen nur entweder in einem organisierenden Dekret zur Einführung des Zuschusses oder in einer Bestimmung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplanes, die die Art des Zuschusses präzisiert, eine Rechtsgrundlage gefunden werden. Anscheinend fehlt eine solche Rechtsgrundlage.

3.3.2. Es ist weiter zu bemerken, dass die Regierung - vorbehaltlich einer diesbezüglichen ausdrücklichen Ermächtigung in einem Dekret - einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getrennten juristischen Person Verpflichtungen, einschließlich finanzieller Verpflichtungen, nur durch Dekret auferlegen darf. Im vorliegenden Fall fehlt auch die notwendige Rechtsgrundlage für die Auferlegung solcher Verpflichtungen“.

Diese Bemerkung bleibt heute noch relevant, mit der Einschränkung, dass Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 ‚zur Festlegung der für die Haushalte, die Kontrolle der Zuschüsse und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen‘ seitdem Artikel 12 Absatz 3⁵ der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze ‚über die Staatsbuchführung‘ ersetzt hat. Wie Artikel 12 Absatz 3 dieser koordinierten Gesetze bestimmt Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003, dass in Ermangelung einer organisierenden Gesetzesbestimmung der Ausgabenhaushaltsplan für jeden Zuschuss eine Sonderbestimmung, die die Art des Zuschusses verdeutlicht, enthalten muss. Auch in Artikel 57 § 2 Absatz 2 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ wird bestätigt, dass ‚[f]ür jeden Zuschuss, der nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, (...) das Haushaltsdekret eine Bestimmung [enthält], die die Art des Zuschusses verdeutlicht. Diese Zuschüsse können zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen gewährt werden‘. Hier fehlt jedoch anscheinend solch eine besondere Bestimmung⁶.

Außerdem muss aus Artikel 4 des Entwurfs abgeleitet werden, dass die entworfene Regelung als eine permanente Regelung, deren Geltungsdauer mehr als ein einziges Haushaltsjahr beträgt, betrachtet werden muss. Die Rechtsgrundlage für eine Bezuschussungsregelung, deren Geltungsdauer das Haushaltsjahr überschreitet, muss normalerweise durch eine im Wege eines getrennten Dekrets festgelegte organisierende Regelung verliehen werden, was hier auch zu fehlen scheint.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass Artikel 4 des Entwurfs nicht verabschiedet werden kann, solange es dafür keine Dekretsgrundlage gibt⁷.

Da die Beauftragte jetzt auch auf Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verweist, der unter anderem Artikel 87 §§ 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt, gilt dieselbe Schlussfolgerung für Artikel 31 des Entwurfs. Artikel 102 § 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009, auf den sie zusätzlich hinweist, ändert nichts daran, da diese Bestimmung auch keine Rechtsgrundlage bietet, um eine Bezuschussung der zugelassenen VoG, die die Aufgaben des Sozialdienstes durchführt, vorzusehen.

Daraus ist somit zu schlussfolgern, dass solange keine passende Rechtsgrundlage für die Finanzierung des Sozialdienstes vorhanden ist, Artikel 31 des Entwurfs nicht verabschiedet werden kann.

⁵ Fußnote 1 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 12 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung wurde, was die Deutschsprachige Gemeinschaft angeht, durch Artikel 130 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ aufgehoben.

⁶ Fußnote 2 aus dem zitierten Gutachten: Damit eine Bezuschussungsregelung wie diejenige, die in Artikel 4 des Entwurfs enthalten ist, seine Rechtsgrundlage in einer Haushaltsbestimmung weiter finden kann, muss die Ermächtigung zur Bezuschussung von Jahr zu Jahr in den aufeinander folgenden Haushaltsplänen wiederholt werden. Da für das Haushaltsjahr 2014 noch kein Haushaltsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht worden ist, kann nicht nachgeprüft werden, ob dieses Dekret eine Haushaltsbestimmung enthält, die Artikel 4 eine – sich jedoch auf das Haushaltsjahr 2014 beschränkende – Rechtsgrundlage verleihen kann.

⁷ Gutachten des Staatsrates 54.771/3 vom 30. Januar 2014 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Februar 2014 ‚zur Abänderung verschiedener Erlasse im Personalbereich für das Ministerium und die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ geworden ist, Bemerkung 3.2.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Die Präambel ist unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs anzupassen, indem im ersten Absatz auf Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zusätzlich hingewiesen wird.

Zudem ist in der Präambel auf das Einverständnis des Haushaltsministers vom 13. Februar 2025 hinzuweisen.

Artikel 43

5.1. Laut Artikel 43 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am Tag seiner Verabschiedung in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 29 bis 31, die mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft treten.

5.2. Insofern der zu verabschiedende Erlass „am Tag seiner Verabschiedung“ in Kraft tritt, ist diese Regelung nicht mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften vereinbar. Solange der zu verabschiedende Erlass nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Rechtsuchenden nicht, wann der Erlass von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt wurde und können sie ebenfalls nicht wissen, dass er in Kraft getreten ist. Außerdem wird der Erlass notwendigerweise nach dessen Billigung veröffentlicht werden, so dass dadurch faktisch auch dem zu verabschiedenden Erlass Rückwirkung verliehen würde.

Damit der zu verabschiedende Erlass die Anforderungen im Bereich der Rechtssicherheit erfüllt, muss die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten der Erlasse (d.h. zehn Tage nach deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt) erfüllt werden und muss deshalb die entworfene Bestimmung ausgelassen werden oder muss – falls es dafür eine Rechtfertigung besteht – bestimmt werden, dass der Erlass am Tag dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

5.3. Die Artikel 29 bis 31 des zu verabschiedenden Erlasses würden rückwirkend bis zum 1. Januar 2025 wirken.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse kann nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar angesehen werden, nämlich wenn entweder die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht oder die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder wenn die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Insofern Artikel 30 des Entwurfs darauf abzielt, den Personalmitgliedern des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen Zugang zur Hilfeleistung des Sozialdienstes zu geben, wird ihnen ein Vorteil verschafft. Für diese Bestimmung kann die Rückwirkung angenommen werden.

Unbeschadet der Bemerkung über die fehlende Rechtsgrundlage für Artikel 31 des Entwurfs, ist festzustellen, dass diese Bestimmung dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Verpflichtung auferlegt, und somit keinen Vorteil verschafft. Zudem ist die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nicht nötig, da der gemäß Artikel 3 § 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2005 zu zahlende Betrag einmal pro Jahr zu zahlen ist. Sobald der zu verabschiedende Erlass gemäß der unter 5.2 formulierten Bemerkung in Kraft tritt, entsteht somit für das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Verpflichtung, für das Jahr 2025 pro Personalmitglied den in Artikel 3 § 2 Absatz 1 erwähnten Betrag zu zahlen.

Schließlich ist zu bemerken, dass Artikel 29 des Entwurfs nur darauf abzielt, die Überschrift des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2005 abzuändern. Eine solche Abänderung ist für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nicht nötig.

Somit ist die Rückwirkung auf Artikel 30 des Entwurfs einzuschränken.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY